

Suchthilfe und geflüchtete Menschen

Rechtsanwalt Claudius Simon Brenneisen

Aufenthaltstitel § 4 AufenthG

werden erteilt als:

- Visum (Durchreise, kurzfristiger Aufenthalt, § 6 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis (befristet, zweckgebunden § 7 AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis (unbefristet, § 9 AufenthG)
- Erlaubnis Daueraufenthalt-EU (§ 9 a AufenthG, Zuwanderer mit entsprechendem Titel § 38 a AufenthG, unbefristet; immer auf 5 Jahre erteilt entsprechend weiterer Anmeldung; nicht verwechseln mit Daueraufenthalt von EU-Bürgern und Familienangehörigen)

Duldung und Aufenthaltsgestattung ... sind keine Aufenthaltstitel

- Duldung = Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG; kein rechtmäßiger Aufenthaltstitel, aber kein rechtswidriger „illegaler“ Aufenthalt; zu Beginn Beschäftigungsverbot und Residenzpflicht; Nebenbestimmung oft: „erlischt mit Flugtermin“)
- Aufenthaltsgestattung (zur Durchführung und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens, § 55 AsylG)

Sonstige (vorläufige) Papiere

- Meldeauflage
- Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
- Bescheinigung über Meldung als Asylsuchender (BÜMA)
- Fiktionsbescheinigung (je nach angekreuztem Kästchen Erlaubnis- oder Duldungsfiktion)
- Ankunftsnachweis
- Bewohnerausweis, Stempel des Wachdienstes,...

Sonstige Papiere (geplant)

„Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht“
wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen
selbstverschuldet nicht vollzogen werden können

Duldung zweiter Klasse, Erwerb eines Bleiberechts nicht
möglich, Ausschluss von Arbeitsmarkt, Ausbildung,
soziales Existenzminimum nach AsylbLG entsprechend der
Gruppe mit Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG

„Regelerteilungsvoraussetzungen“ für Erteilung eines Aufenthaltstitels, § 5 AufenthG (! Ausnahmen und Ermessen bei humanitären Titeln)

- Sicherung des Lebensunterhalts § 2 Abs.3 (nach Rspr. des BVerwG sind Freibeträge nach §§ 11, 30 SGB II zu berücksichtigen)
- Identität geklärt
- Kein Ausweisungsgrund §§ 11, 53 - 55 (allein das Vorliegen eines Grundes reicht aus; Ausweisungsverfügung muss nicht ergangen sein); Ermessen nach § 27 Abs.3 S.2
- Keine Gefährdung der Interessen der BRD
- Pass (wenn unzumutbar/unmöglich Ausweisersatz § 48 Abs.2)
- Visum § 6 (erforderlich: zum richtigen Zweck, Ausnahmen §§ 39 – 41 AufenthV)

Weitere Erteilungsvoraussetzungen

- Sicherheitsbefragung
- Keine Einreisesperre § 11
- Kein anhängiges Asylverfahren § 10 Abs.1
- Kein „offensichtlich unbegründet“ abgelehnter Asylantrag § 10 Abs.3

Sonderregelung für türkische Arbeitnehmer

Art.6+7 ARB 1/80

- 1 Jahr Beschäftigung = Anspruch auf Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis
- 3 Jahre Beschäftigung = Anspruch auf Arbeit/Aufenthalt im gleichen Beruf
- 4 Jahre Beschäftigung = freier Zugang zum Arbeitsmarkt
- Rechtsfolgen: erhöhter Ausweisungsschutz, bessere Sozialleistungen, „Still-Stand-Klausel“
- Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige nach 5 Jahren Wohnsitznahme in der BRD (Art.7 ARB)

Ablauf Asylverfahren (1)

- Prüfung: Art. 16 a GG, § 60 Abs.1, 2, 5, 7 AufenthG
- Ablauf: Meldung, ED-Behandlung, Umverteilung, evtl. „Dublinverfahren“ Erteilung einer Aufenthaltsgestattung, Anhörung, Entscheidung:
- Anerkennung
- Ablehnung als „unbegründet“: Ausreisefrist 1 Monat; Klagefrist 2 Wochen, Begründungsfrist weitere 2 Wochen; Klage hat aufschiebende Wirkung

Ablauf Asylverfahren (2)

- Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“:
Ausreisefrist 1 Woche, Klagfrist 1 Woche, Frist für Eilantrag nach § 80 V VwGO 1 Woche; Klage hat keine aufschiebende Wirkung
- Asylantrag unzulässig bei Zuständigkeit eines anderen Staates nach Dublin III, § 34 a AsylVfG
Abschiebungsanordnung, Möglichkeit Eilrechtsschutz § 80 Abs.5 VwGO, Frist 1 Woche;

Achtung: Zustellung erfolgt an Antragsteller, nicht RA / Bevollmächtigten

Asylverfahren und Abschiebungsverbote (1) (= Prüfprogramm des BAMF)

- Art. 16 a GG Asylberechtigung

“INTERNATIONALER SCHUTZ“:

- § 60 Abs.1: GFK-Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention
- § 60 Abs.2: subsidiärer Schutz „ernsthafter Schaden“ i.S. d. § 4 Abs.1 AsylVfG:
 1. Todesstrafe
 2. Folter
 3. willkürliche Gewalt bei innerstaatl. Konflikt

RiLi 2011/95/EU (davor: 2004/83/EG) – Mindestnormen Flüchtlingsanerkennung (1)

Artikel 9 (2) Als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

- physische/ psychische und sexuelle Gewalt,
- diskriminierende gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen,
- unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
- Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit diskriminierender Folge
- Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem völkerrechtswidrigem Konflikt,
- Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

RiLi 2011/95/EU (davor: 2004/83/EG) – Mindestnormen Flüchtlingsanerkennung (2)

Artikel 10 Verfolgungsgründe (auch § 3b AsylG)

- (1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes: (...)
 - Rasse
 - Religion
 - Nationalität
 - Bestimmte soziale Gruppe
 - Politische Überzeugung

Asylverfahren und Abschiebungsverbote (2) (= Prüfprogramm des BAMF)

“NATIONALE ABSCHIEBUNGSVERBOTE”:

- § 60 Abs.5: Verstoß gegen EMRK
- § 60 Abs.7: Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (z.B. Erkrankungen)

§ 60 Abs.7 Satz1 AufenthG

Gesundheitliches Abschiebungsverbot

„Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.

Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist.

Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.“

§ 60 a Abs.2c AufenthG

Krankheit als Vollstreckungshindernis/ Duldungsgrund

„Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen.

Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.“

Anforderung an Atteste

- Diagnose nach I.C.D.
- Seit wann in Behandlung
- Form der Behandlung (Gespräche, Medikamente, ...)
- Bei psychischen Erkrankungen:
Was war (trauma)auslösendes Ereignis?
Ggf.: Weshalb Diagnose erst jetzt?
- Mögliche Folgen einer Unterbrechung der Behandlung bzw. eines Behandlungsabbruchs
- Keine Aussagen zum Herkunftsstaat, außer es bestehen Spezialkenntnisse

Sucht/Krankheit als humanitärer Bleibegrund

- Erkrankungen, die im Herkunftsland nicht behandelt werden können bzw. wo kein Zugang zur Versorgung besteht, was infolge zu „konkreten Gefahren für Leib oder Leben“ führt
- Bei Drogendelikten: Übermäßige Bestrafung, Doppelbestrafung oder Todesstrafe im Herkunftsland
- Verelendung im Herkunftsland als mögliche Folge der Sucht
- Behandlung kann Vollstreckungshindernis darstellen (Duldung), ggf. an gesetzliche Betreuung bzw. jugendhilferechtliche Maßnahmen (Inobhutnahme, ...) denken

Sichere Herkunftsländer (1)

- Seit 01.03.1993 "Asylkompromiss", Art. 16A Abs.3 S.1 GG § 29a AsylVfG + Anlage II
- EU-Staaten, Ghana, Senegal; neu: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien / ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Serbien, (in Diskussion: Algerien, Tunesien, Marokko)

Sichere Herkunftsländer (2)

- Ein Asylantrag eines Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat "ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsland politische Verfolgung droht." (§ 29a Abs.1 AsylVfG)

Perspektiven nach erfolglosem Asylverfahren (1)

- § 25 a AufenthG Bleiberecht bei guter Integration
 - 4 Jahre Aufenthalt
 - erfolgreicher Schulbesuch
 - Antragstellung bis 21. Geburtstag
 - positive Integrationsprognose (keine Straftaten etc.)
 - ist zu versagen wenn Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit Abschiebung „ausgesetzt ist“; (Handlung muss kausal für fehlende Abschiebung sein und aktuell vorliegen)

Perspektiven nach erfolglosem Asylverfahren (2)

- § 25 b AufenthG Aufenthalt bei nachhaltiger Integration
 - 8 Jahre Aufenthalt (6 Jahre bei Familien)
 - prognostisch Lebensunterhalt überwiegend gesichert (Ausnahmen z.B. Studierende, Alleinerziehende)
 - Sprachkenntnisse A 2
 - kein Ausweisungsinteresse
 - nicht, wer durch Täuschung oder Verstoß gegen Mitwirkungspflichten Abschiebung „verhindert oder verzögert“; (Handlung muss kausal für fehlende Abschiebung sein und aktuell vorliegen)

Perspektiven nach erfolglosem Asylverfahren (3)

- § 60 Abs.1 S.3+4 AufenthG Ausbildung aus Duldungsgrund
 - bei „dringenden persönlichen Gründen“ „kann“ Ausländer geduldet werden
 - insbesondere, wenn Ausländer bis 21 in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung begonnen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt

Perspektiven nach erfolglosem Asylverfahren (4)

- § 25 Abs.5 Aufenthaltserlaubnis nach 18 Monaten Duldung
 - Anforderungen an „Ausreisehindernis“ (nicht „Abschiebungsverbot“ i.S. d. § 60 AufenthG) nach Rspr. des BVerwG kaum erfüllbar, da dieses bei Möglichkeit der freiwilligen Ausreise nicht vorliegen und Zumutbarkeit keine Rolle spielen soll

Perspektiven nach erfolglosem Asylverfahren (5)

- § 18a AufenthG Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
 - Beschäftigung entsprechend qualifizierter abgeschlossener Berufsausbildung, oder
 - Beschäftigung entsprechend Hochschulabschluss, oder
 - drei Jahre als Fachkraft gearbeitet und im letzten Jahr Lebensunterhalt gesichert
 - ausreichender Wohnraum, keine Verurteilung über 50 bzw. 90 TS, keine Täuschung und Mitwirkungsverstöße in der Vergangenheit, Sprachkenntnisse B 1

Perspektiven nach erfolglosem Asylverfahren (6)

- § 71 AsylG Folgeanträge/ Wiederaufnahme bei neuen Umständen und Beweismitteln
 - Geltendmachung innerhalb von drei Monaten
- Petition / Antrag Härtefallkommission
- Familiäre Gründe (6. Abschnitt AufenthG, Elternschaft, Heirat etc.)

Arbeitsmarktzugang mit Duldung & Gestattung (1)

- Erste 3 Monate (6 Monate in Erstaufnahme) Arbeitsverbot
- Ab 3 (6) bis 15 Monaten: nachrangiger Arbeitsmarktzugang mit Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, (!) seit August 2016
Vorabprüfung weitgehend abgeschafft, außer in M-V, Bay und NRW teilw., VO zu § 32 Abs.5 Nr.3
- Ab 15 bis 48 Monaten: Wegfall Vorrangprüfung, weiter Prüfung der Beschäftigungsbedingungen
- Nach 48 Monaten: unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt (Erlaubnis muss beantragt werden)

Arbeitsmarktzugang mit Duldung & Gestattung (2)

- Versagungsgrund: Verstoß gegen Mitwirkungspflichten, die ursächlich dafür sind, dass nicht abgeschoben werden kann (z.B. fehlende Passbemühungen) / Einreise zum Zweck des Sozialhilfebezuges
- Ausnahmen: betriebliche Ausbildung, Praktika, Bundesfreiwilligendienst, FSJ, Hochqualifizierte (Geduldete keine Wartezeit / Gestattete nach 3 Monaten)

BtMG/Straftaten und Ausweisungsinteresse (1)

- Besonders schweres Ausweisungsinteresse
 - Freiheits-/Jugendstrafe mindestens 2 Jahre
 - Freiheits-/Jugendstrafe mindestens 1 Jahr bei (z.B.) Eigentumsdelikten mit Gewaltanwendung, bei serienmäßigen Eigentumsdelikten auch ohne Gewaltanwendung
- Schweres Ausweisungsinteresse
 - „Wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten“ gegen das Eigentum mit Gewaltanwendung, bei serienmäßiger Begehung auch ohne Gewaltanwendung

BtMG/Straftaten und Ausweisungsinteresse (2)

- Wer als Täter oder Teilnehmer den Tatbestand des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes verwirklicht oder dies versucht. (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG)
- Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht (§ 54 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG)

BtMG/Straftaten und Ausweisungsinteresse (3)

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft. (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG)

Wegen aufenthaltsrechtlicher Konsequenzen an
Beiordnung denken